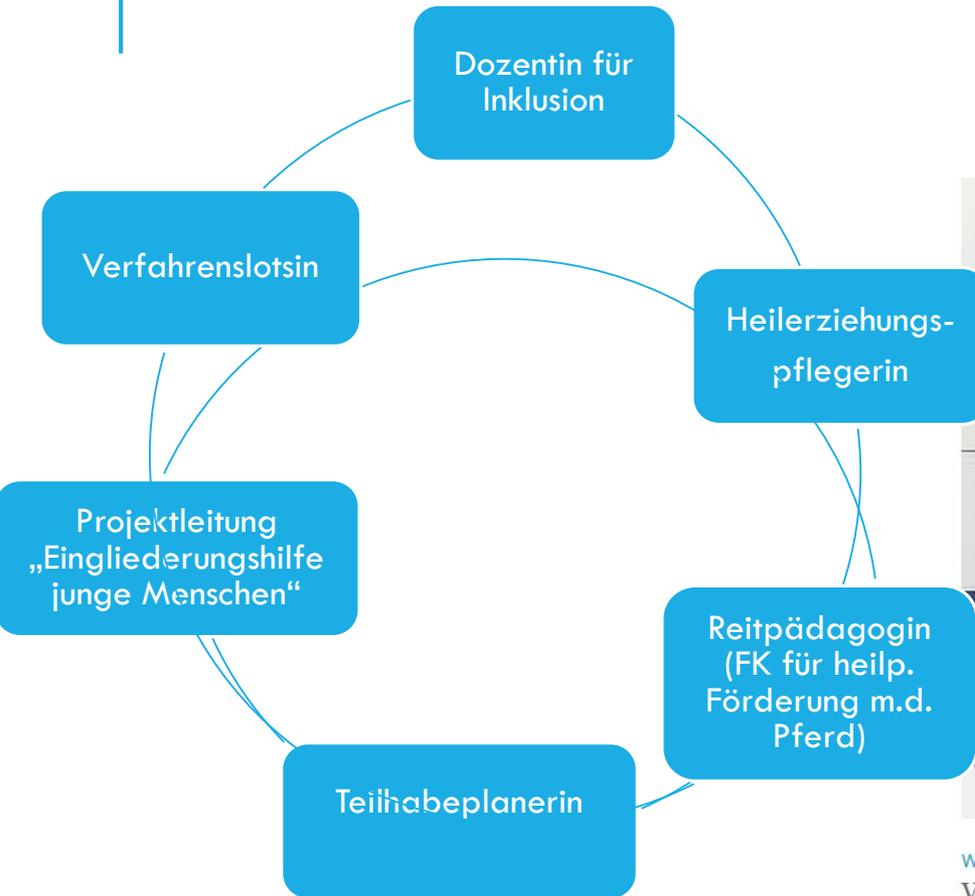


# AUS DER PRAXIS - VERFAHRENSLOTSE

Mona Carolin Schober

24.Mai 2023

# 1.VERFAHRENSLOTSIN IN NIEDERSACHSEN



INKLUSION IN WOLFENBÜTTEL

## Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

27.01.2023, 14:19 | Lesedauer: 2 Minuten



Das Projektteam „Inklusiv Heranwachsen“ (v.l.n.r.): Mona Carolin Schober (Projektleitung und Verfahrenslotsin), Julia Hentschel (Sozialarbeiterin, zuständig für Schladen-Werla) und Imke Kurth (Sozialarbeiterin, zuständig für den Bezirk Juliusstadt).  
Foto: Landkreis Wolfenbüttele

WOLFENBÜTTEL. Das neue Projekt „Inklusiv heranwachsen“ bündelt Verwaltungsleistungen für junge Menschen mit Behinderungen. Hier lesen Sie, wie es funktioniert.

# HILFEN AUS EINER HAND

Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) ist 2021 verabschiedet worden. Kernziele des Gesetzes sind:

## **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

# AUSGANGSSITUATION

Jugendhilfe und Sozialhilfe für junge Menschen mit Behinderungen sind in den meisten niedersächsischen Kommunen, bei der Aufgabe der Eingliederungshilfe (EGH) getrennt.

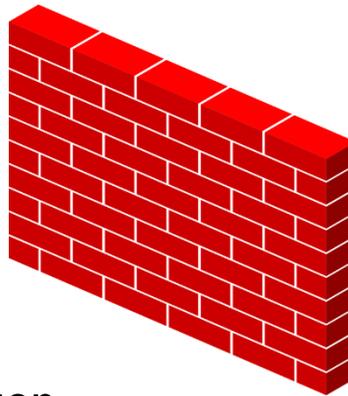
<b>Sozialamt</b>		<b>geistige und körperliche Beeinträchtigungen</b>	<b>1:150</b>
<b>Jugendamt</b>		<b>emotionale und soziale Beeinträchtigungen</b>	<b>1:50</b>

Das KJSG stärkt die Hilfen aus einer Hand. Ab 2028 gilt das Prinzip „Kind ist Kind“, d.h., es gibt keine nach Beeinträchtigungen getrennte Leistungen mehr.

Die Zuständigkeit befindet sich allumfassend beim Jugendamt.

## Jugendhilfe

Bereich emotionale und soziale Beeinträchtigungen  
Beeinträchtigungen



## Sozialhilfe

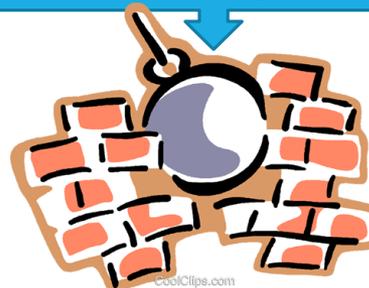
Bereich geistige und körperliche



## Zusammenführung

Wie können die Hilfen aus einer Hand  
realistisch umgesetzt werden?

KJSG - Hilfen aus einer Hand (ab 2028 keine Trennung)



SCHWARZ/WEISS ODER DOCH NICHT...?

Zuständigkeit

Problemanalyse

Diagnostik ICD 10 / ICF

Beratung

Familiensystem im Blick

Bedarfsermittlung

Fallbesprechung

Antrag

Wer hat den

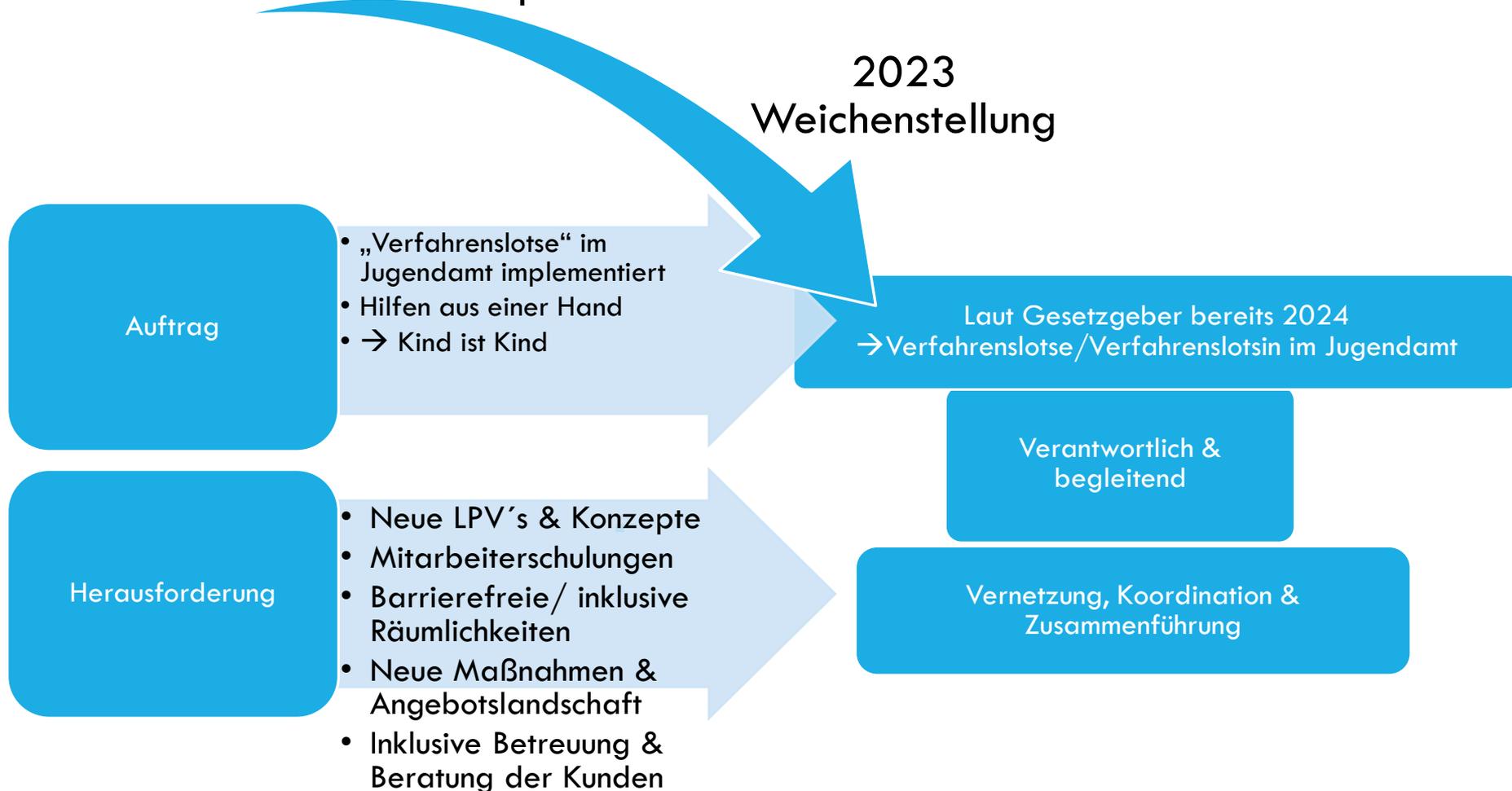
tatsächlichen Bedarf?

Umfeldanalyse

Umweltfaktoren

# VERÄNDERUNGSPROZESS

## Schnittstellenproblematik



# CHANCEN

Dienste und Einrichtungen sollen ausgerichtet sein, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. Mit dem ZIEL, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen „gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden“. (vgl. § 80 Abs.2, Pkt. 2 SGB VIII)

- Die Jugendhilfeplanung kann sich zu einem Motor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.
- Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX) hat einen starken Planungsimpuls in Kommunen ausgelöst. Das Verständnis von Teilhabebeeinträchtigung als Folge einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren verweist auf sozialräumliche Strukturen und Beziehungen. In der Folge: \_\_\_\_\_ , Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt oder umfassendere Teilhabeplanungsprozesse
- Die inklusive Jugendhilfe soll dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 SGB VIII Abs. 3). Dieser politische Auftrag lässt sich nicht anders als inklusiv denken. Er führt die Verantwortung für ein zugängliches und für alle nutzbares Angebot an Fachdiensten mit der Verantwortung für eine inklusive kommunale Infrastruktur zusammen.

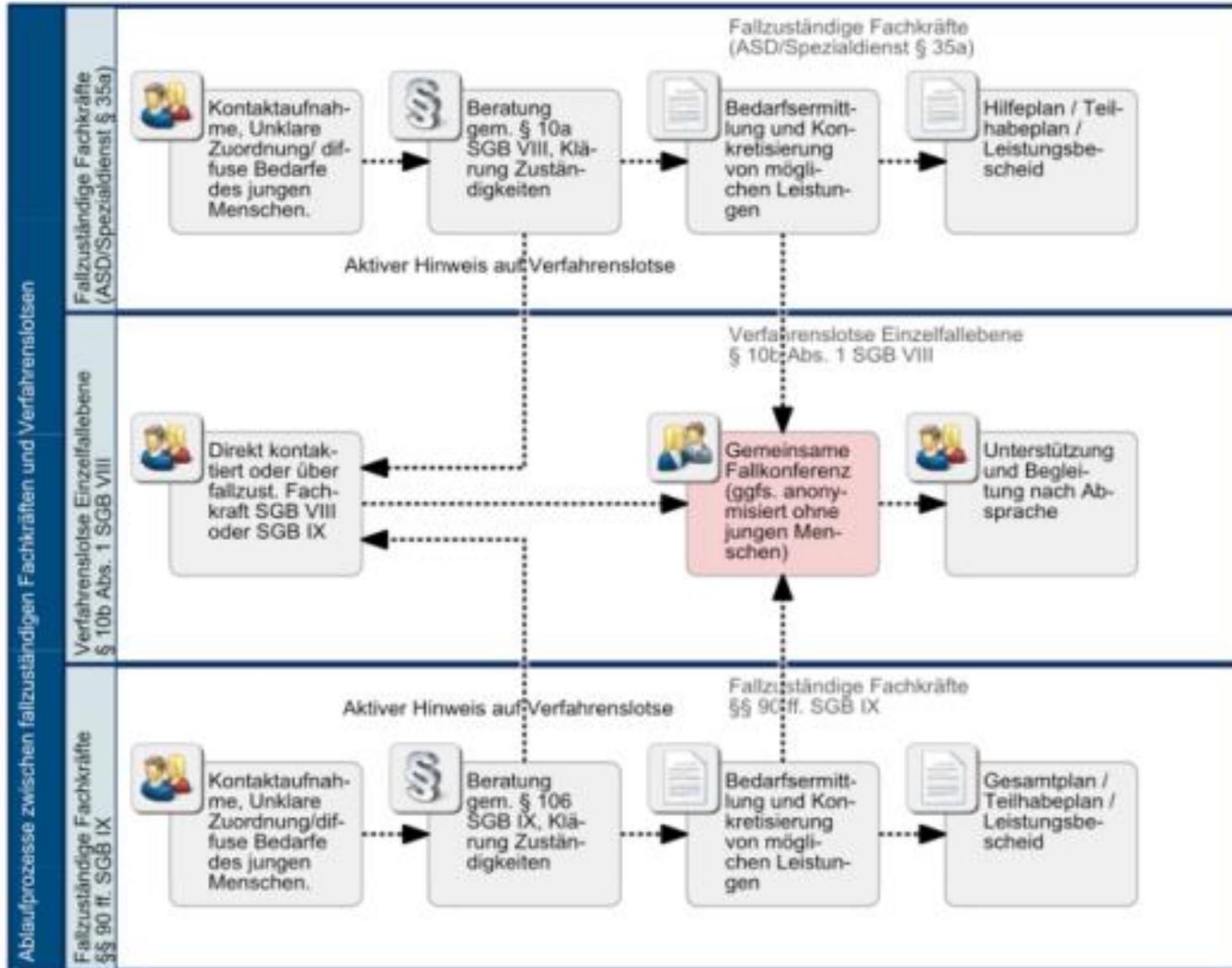
# MERKMALE

Weichenstellung: Begleitend/ unterstützend so viel wie möglich die erforderlichen Netzwerkstrukturen sowie Koordinationsaufgaben anbahnen

Handlungsabläufe optimieren (Anträge, Schweigepflichtentbindung, fachärztliche Stellungnahme)

Beratung (§ 10a SGB VIII / § 106 SGB IX)

Zusammenarbeit schon jetzt gestalten: Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§§ 10 a Abs. 3 SGB VIII-E, 117 Abs. 6 SGB IX-E) → Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten des minderjährigen Leistungsberechtigten → Beratende Teilnahme des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sofern zur Bedarfsfeststellung erforderlich



(Schaubild AFET 10/2022)

# INKLUSION GESTALTEN

*„Der schönste Weg ist  
immer der gemeinsame“*

**Vielen Dank!**